

**Konfrontiert mit dem
Ablehnungsbescheid.
Was nun?**



**Rechtliche Grundlagen und Strategien zum
Umgang mit Ablehnungsbescheiden und
Abschiebungsandrohungen**



Inhalt

1. WAS IST EIN ABLEHNUNGSBESCHIED?	4
1.1. FORMELLE ENTSCHEIDUNG: UNZULÄSSIGE ASYLANTRÄGE	4
1.2. INHALTLICHE ENTSCHEIDUNG: ABLEHNUNG DES ASYLANTRAGS	7
1.2.1. „EINFACHE ABLEHNUNG“	8
1.2.2. ABLEHNUNG ALS „OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET“	9
2. ALLGEMEINE HINWEISE	11
3. ASYLFOLGEANTRAG	12
4. ABSCHIEBUNG(-SANDROHUNG) NACH UNANFECHTBARER NEGATIVER ENTSCHEIDUNG	15
5. HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN NACH UNANFECHTBARER NEGATIVER ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ASYLANTRAG	17
5.1. DIE DULDUNG	18
5.2. BLEIBERECHT ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT	20
5.3. BLEIBERECHTE AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN	22
5.4. SONSTIGE BLEIBERECHTE AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN	24
5.5. HÄRTEFALLANTRAG	25
5.6. PETITIONSAUSSCHUSS NRW	26
5.7. WEITERE HANDLUNGSOPTIONEN BEI (DROHENDER) ABSCHIEBUNG	27
6. IMPRESSUM	32

SIE SIND IN DER ARBEIT MIT FLÜCHTLINGEN, DIE MIT EINEM ABLEHNUNGSBESCHIED KONFRONTIERT SIND, AKTIV?

SIE HABEN EINEN ASYLANTRAG GESTELLT, DER JEDOCH NEGATIV BESCHIEDEN WORDEN IST?

Dieses Info-Booklet informiert darüber, welche Möglichkeiten sich Personen bieten, die im Asylverfahren einen Ablehnungsbescheid (Negativ-Bescheid) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten haben und sich dagegen wehren wollen.

Im Zentrum dieser Broschüre steht der Umgang mit sog. inhaltlichen Ablehnungen, unter die sowohl die „einfache Ablehnung“ des Asylantrags als auch die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ fallen. Immer wieder kommt es jedoch zu Verwechslungen mit einer zweiten Ablehnungsform, die u.a. bei formeller Unzuständigkeit des BAMF zum Tragen kommt, das Asylverfahren überhaupt durchzuführen. In diesen Fällen wird der Asylantrag als „unzulässig“ abgelehnt. Daher wird

am Anfang dieser Broschüre auch der Typ der formalen Entscheidung kurz erläutert.

Die Broschüre informiert über Rechtsmittel, die gegen Ablehnungsbescheide eingelegt werden können, sowie über ihre jeweiligen Fristen und Besonderheiten. Außerdem werden andere Bleiberechts- und Duldungsmöglichkeiten für Personen aufgezeigt, die einer unanfechtbaren ablehnenden Entscheidung im Asylverfahren ausgesetzt sind.

Am Ende des Booklets finden Sie eine Auflistung weiterer Handlungsoptionen, um eine (drohende) Abschiebung ggf. noch zu verhindern.

1. WAS IST EIN ABLEHNUNGSBESCHIED?

Es gibt zwei Formen der umgangssprachlich als „Ablehnung“ bekannten Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Man unterscheidet hierbei zwischen der **formellen** und der **inhaltlichen Ablehnung**.

Im Folgenden wird zunächst der Typ der formellen Entscheidung dargestellt.

1.1. FORMELLE ENTSCHEIDUNG: UNZULÄSSIGE ASYLANTRÄGE

Eine **formelle Entscheidung** bedeutet, dass das BAMF den Asylantrag nicht inhaltlich prüft, sondern ihn als „unzulässig“ ablehnt (§ 29 AsylG). Als „unzulässig“ lehnt das BAMF Asylanträge bspw. dann ab, wenn die Stellung eines Asylfolgeantrags (siehe Seite 12ff.) nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt, die Antragstellerin¹ bereits internationalen Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat erhalten hat (§ 29 Abs.

¹ Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. In Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, verwenden wir hier daher ausschließlich die weibliche Bezeichnung.

1 Satz 1 Nr. 2 AsylG) oder Deutschland aufgrund der Dublin-III-Verordnung nicht für das Asylverfahren zuständig ist.

Weil sog. Dublin-Fälle äußerst praxisrelevant sind und einige Besonderheiten aufweisen, gehen wir im Folgenden näher darauf ein: Die **Dublin-III-Verordnung** ist eine europäische Verordnung², die Kriterien, wie z.B. die Ersteinreise in einen Dublin III-Staat, und Verfahren zur Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaates festlegt.

Wird ein sog. Dublin-Fall bekannt (bspw. aufgrund eines Fingerabdruck-Treffers in der Datenbank Eurodac³), stellt Deutschland ein Übernahmearbeit an den als zuständig festgestellten Staat. Im Falle der Zustimmung bzw. Zustimmungsfiktion (der ersuchte Staat antwortet innerhalb einer bestimmten Frist nicht), ordnet das BAMF die Überstellung in den ersuchten Staat an.

Die **Überstellungsfrist** beträgt sechs Monate ab Zustimmung bzw. Zustimmungsfiktion zur Rücknahme durch den ersuchten Staat. In Fällen von Untertauchen/

² Geltungsbereich: alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

³ Mithilfe des Fingerabdruck-Identifizierungssystems Eurodac wird ein europaweiter Fingerabdruck-Abgleich von Asylsuchenden durchgeführt.

Flüchtigkeit bzw. Haft der betroffenen Person verlängert sich die Überstellungsfrist auf 18 bzw. zwölf Monate. Wird die Person innerhalb der Fristen nicht überstellt, ist Deutschland für das Betreiben des Verfahrens zuständig. In der Praxis erklärt das BAMF jedoch teilweise auch nach Verstreichen der Frist nicht sofort den Selbsteintritt, sondern versucht weiterhin, die Person zu überstellen.

Deutschland kann auch von seinem Selbsteintrittsrecht nach Ermessen Gebrauch machen und Asylverfahren direkt übernehmen. In Einzelfällen geschieht dies insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Personen, wie Traumatisierten oder Familien mit kleinen Kindern, wenn mangelnde Aufnahmebedingungen im betreffenden Dublin III-Staat vorherrschen.

Daher sollten frühestmöglich Gründe (durch die betroffene Person, ihre Rechtsanwältin oder eine Verfahrensberatungsstelle) angegeben werden, die die Vulnerabilität der asylsuchenden Person belegen.

Klagefrist: Es besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Verwaltungsgericht (VG) gegen den ablehnenden Bescheid zu klagen. Die Frist dafür beträgt bei sog. Dublin-Fällen und im Falle von in einem anderen EU-Mitgliedstaat anerkannten Personen eine Woche ab Zustellung des Bescheids (Datum auf dem Umschlag). Bei als unzulässig abgelehnten Folgeanträgen beträgt die

Klagefrist zwei Wochen, wenn keine erneute Abschiebungsandrohung erlassen worden ist, ansonsten ebenfalls eine Woche.

Hinweise: Die Klage hat **keine aufschiebende Wirkung**. Um rechtlich sicherzustellen, dass die Betroffene während des laufenden Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben kann, muss **innerhalb einer Woche** zusätzlich ein **Eilantrag**⁴ (ebenfalls beim örtlich zuständigen VG) gestellt werden. Bei Stattgabe des Eilantrags darf die Person während der Dauer des Klageverfahrens nicht überstellt werden.

Achtung: Im Dublin-Verfahren gilt, wenn über den Eilantrag negativ entschieden wird, beginnt die sechsmonatige Überstellungsfrist mit dem Beschluss erneut zu laufen.

1.2. INHALTLICHE ENTSCHEIDUNG: ABLEHNUNG DES ASYLANTRAGS

Eine **inhaltliche Ablehnung** bezeichnet die negative Entscheidung des BAMF über einen Asylantrag nach seiner inhaltlichen Prüfung.

⁴ Ein Eilantrag bezeichnet den Antrag auf eine summarische Überprüfung zur Folgenabwägung.

In der inhaltlichen Prüfung wird ermittelt, ob der Person einer der vier Schutzstatus nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz zusteht (Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG). Es ist zwischen einem „einfachen“ Ablehnungsbescheid und einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ zu differenzieren. Diese beiden Ablehnungsarten werden im Folgenden näher beschrieben:

1.2.1. „EINFACHE ABLEHNUNG“

Kriterien: Ein Asylantrag wird als „einfach unbegründet“ abgelehnt, wenn aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer der vier genannten Schutzstatus nicht vorliegen *oder* wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Person bestehen.

Mit dem Ablehnungsbescheid des BAMF erhält man eine Abschiebungsandrohung mit Angabe des Zielstaats und einer Frist von **30 Tagen** zur sog. freiwilligen Ausreise⁵. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die Person

⁵ Die sog. freiwillige Ausreise bezeichnet die Befolgung einer behördlich angeordneten Ausreisepflicht durch die abgelehnte Person.

abgeschoben werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann die betroffene Person klagen, um ihre im Asylverfahren vorgebrachten Gründe noch einmal durch das Gericht prüfen zu lassen.

Klagefrist: Die Klage kann binnen zwei Wochen ab **Zustellung** des Ablehnungsbescheids (Datum auf dem Umschlag) beim örtlich zuständigen VG schriftlich oder persönlich in der Rechtsantragstelle des Gerichts zur Niederschrift eingelegt werden. Die Klage**begründung** muss binnen 30 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbescheids erfolgen, sie kann also nach Klageerhebung nachgereicht werden. Für die Verschriftlichung der Klagebegründung empfiehlt es sich, eine Rechtsanwältin einzuschalten.

Hinweis: Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass eine Person nicht abgeschoben werden darf, solange das Klageverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

1.2.2. ABLEHNUNG ALS „OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET“

Kriterien: Ein Asylantrag wird als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte bzw. für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder den inter-

nationalen subsidiären Schutz offensichtlich nicht vorliegen. Für Asylanträge von Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten ist diese Art der Ablehnung als Regelfall gesetzlich vorgesehen nach § 29a AsylG⁶.

Des Weiteren wird diese Entscheidung u. a. bei Täuschung über die Identität sowie stark widersprüchlichem oder nicht substantiiertem Vorbringen von Asylgründen getroffen. Mit dem Ablehnungsbescheid des BAMF ergeht eine Abschiebungsandrohung mit Angabe des Zielstaats. Die Frist für eine sog. freiwillige Ausreise beträgt **eine Woche**.

Klagefrist: Innerhalb einer Woche ab **Zustellung** des Ablehnungsbescheids (Datum auf dem Umschlag) kann Klage beim örtlich zuständigen VG eingelegt werden.

⁶ Als „sicher“ deklarierte Staaten unterliegen der gesetzlichen Vermutung, dass in ihnen weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Welche Länder als sog. sichere Herkunftsstaaten gelten, steht in der **Anlage II zu § 29a AsylG**. Derzeit handelt es sich, neben allen EU-Mitgliedstaaten, um folgende Länder: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien. Der Flüchtlingsrat NRW e.V. kritisiert das Konzept der sog. sicheren Herkunftsstaaten, da dieses das individuelle Grundrecht auf Asyl einschränkt und die Einstufung bestimmter Staaten als „sicher“ in der Praxis von politischer Willkür getragen ist.

Die Klage**begründung** kann binnen 30 Tagen nachgereicht werden. Es empfiehlt sich, für die Klagebegründung anwaltliche Unterstützung zu Hilfe zu ziehen.

Hinweis: Die Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung, daher muss unbedingt zusätzlich ein **Eilantrag**, ebenfalls innerhalb einer Woche, bei demselben VG gestellt werden, um die Person vor einer Abschiebung zu schützen. Nur bei Stattgabe des Eilantrags kann die Person während der Dauer des Klageverfahrens nicht abgeschoben werden.

2. ALLGEMEINE HINWEISE

Da das Zustellungsdatum auf dem Umschlag des Ablehnungsbescheids für die Klagefrist ausschlaggebend ist, empfiehlt es sich, **Umschläge** in jedem Fall sorgfältig **aufzubewahren!**

Auf Antrag bzw. nach Absprache kann das zuständige VG die Frist zur Einreichung der Klagebegründung verlängern.

Eine Klage beim VG kann auch ohne anwaltliche Unterstützung von der betroffenen Person selbst eingereicht werden. Steht keine anwaltliche Unterstützung zur Verfügung, sollte auf jeden Fall zumindest eine **Beratungsstelle** aufgesucht werden.

Unabhängige Beratungsstellen in NRW finden sich im aktuellen **Netzheft** des Flüchtlingsrates NRW e.V.

Zur **Finanzierung** einer Rechtsanwältin kann Prozesskostenhilfe beim zuständigen VG beantragt werden. Außerdem verfügen einige lokale Wohlfahrtsverbände und Initiativen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Rechtshilfe. Auch PRO ASYL verfügt über einen Rechtshilfefonds, der in besonderen Einzelfällen Unterstützung in Form eines Zuschusses leisten kann⁷.

Unter Umständen haben Betroffene die Möglichkeit, vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW gegen ein ablehnendes Urteil des VGs in **Berufung** zu gehen. Dazu muss zunächst ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt und diesem stattgegeben werden. Sowohl das Zulassungs- als auch das eigentliche Berufungsverfahren können nur durch eine Rechtsanwältin betrieben werden.

3. ASYLFOLGEANTRAG

Die Stellung eines Folgeantrags beim BAMF kann sinnvoll sein, wenn sich die Umstände im Herkunftsstaat o-

⁷ Für weitere Informationen zum Rechtshilfefonds wenden Sie sich bitte an: info@fnnrw.de.

der in der Person liegende Umstände grundlegend verändert haben, sodass neue Gründe, die einen der vier Schutzstatus⁸ begründen, geltend gemacht werden können.

Hinweis: Ein gestellter Asylfolgeantrag schützt, solange das BAMF noch nicht über ihn entschieden hat, vor einer Abschiebung. Dies wird von den für die Abschiebung zuständigen örtlichen Ausländerbehörden (ABH) bzw. Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)⁹ aber in aller Regel nur berücksichtigt, wenn eine **schriftliche Bestätigung** des BAMF über die Asylfolgeantragstellung vorliegt. Deshalb sollte bei der Vorsprache beim BAMF auf die Aushändigung einer solchen Bestätigung geachtet werden.

⁸ Diese vier Schutzstatus sind: die Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 oder die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

⁹ Die ZABn sind besondere Ordnungsbehörden der Städte Bielefeld, Essen, Köln sowie der Kreise Coesfeld und Unna, die in je einem der fünf Regierungsbezirke NRWs u. a. für Abschiebungen von Personen zuständig sind, wenn diese in Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sind. Für Personen, die bereits einer Kommune zugewiesen worden sind, sind die ABHn zuständig (siehe auch Seite 16). Asylfolgeantragstellerinnen werden in NRW i. d. R. verpflichtet, in Aufnahmeeinrichtungen des Landes zu wohnen.

Prüfung des Folgeantrags durch das BAMF in zwei Prüfungsschritten: Nach i. d. R. persönlicher Vorsprache bei der zuständigen BAMF-Außenstelle (in der bereits der Erstantrag gestellt wurde) unter Angabe der Gründe, die zu einer Anerkennung führen könnten, wird zunächst geprüft, ob Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen.

Lehnt das BAMF die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wegen des Fehlens von Wiederaufgreifensgründen oder verspäteter Geltendmachung (Fristen siehe unten) ab, kann die zuständige ABH/ZAB wieder mit Abschiebungsmaßnahmen beginnen (Rechtsmittel Fristen siehe Seite 6f.).

Wenn Wiederaufgreifensgründe vorliegen, prüft das BAMF im zweiten Schritt, ob die Voraussetzungen für die Vergabe einer der vier Schutzstatus vorliegen. Wird der Asylfolgeantrag inhaltlich geprüft und dann abgelehnt, sind die ab Seite 8ff. genannten Rechtsmittel möglich.

Frist: Ein Asylfolgeantrag ist nur innerhalb von **drei Monaten ab Kenntnis bzw. Kennenmüssen** der betroffenen Person über neue Umstände zulässig und damit Erfolg versprechend. Neue Umstände können sich bspw. ergeben, wenn es im Herkunftsstaat ein neues Gesetz gibt, welches etwa eine bestimmte soziale Gruppe benachteiligt.

Hinweise: Für die Antragstellung braucht man nicht zwingend eine Rechtsanwältin. Eine vorherige Beratung durch eine Beratungsstelle oder eine Rechtsanwältin ist jedoch sinnvoll.

Aufgrund unterschiedlicher Kommunikationswege des BAMF (Fax an die ABH/ZAB, Postzustellung an die Antragstellerin) kann es vorkommen, dass die für die Abschiebung zuständige ABH/ZAB etwas früher von der Ablehnung des Asylfolgeantrages erfährt als die Antragstellerin. Deshalb sollte regelmäßig beim BAMF nachgefragt werden, ob eine Entscheidung über das Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen bereits erfolgt ist.

Achtung: Ein Asylfolgeantrag sollte gut begründet werden. Ansonsten kann die Mitteilung des BAMF an die ABH/ZAB, dass kein erneutes Asylverfahren durchgeführt wird, innerhalb kürzester Zeit erfolgen.

4. ABSCHIEBUNG(-SANDROHUNG) NACH UNANFECHTBARER NEGATIVER ENTSCHEIDUNG

Wird die Klage abgelehnt, lebt die Abschiebungsandrohung wieder auf und die Fristen zur sog. freiwilligen Ausreise beginnen erneut (siehe Seite 8ff.). Auch hier

zählt das Datum der Zustellung (Datum auf dem Umschlag). Nach Ablauf der Frist zur sog. freiwilligen Ausreise kann die Person abgeschoben werden.

Rechtliche Grundlagen der Abschiebung: Rechtlich gesehen bezeichnet die Abschiebung als „tatsächliches Verwaltungshandeln“ die „zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (§ 58 AufenthG). Grundvoraussetzung ist die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, die u.a. nach dem Verstreichen der Frist zur sog. freiwilligen Ausreise entsteht.

Sind ausreisepflichtige Personen bereits einer Kommune zugewiesen, sind für Abschiebungen die örtlichen ABHn, ggf. mit Unterstützung der NRW-Landespolizei, zuständig. Für Abschiebungen von Menschen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes sind die ZABn zuständig.

Mit einer Abschiebung ist immer auch die Verhängung einer Wiedereinreisesperre nach Deutschland verbunden (§ 11 AufenthG). Wenn der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde oder die Durchführung eines Folgeverfahrens wiederholt abgelehnt worden ist, wird eine Wiedereinreisesperre auch für den Fall einer sog. freiwilligen Ausreise verhängt.

Achtung: Abschiebungen dürfen nicht mehr angekündigt werden!

Hinweis: Eine Abschiebung kann bzw. muss ausgesetzt werden, sofern tatsächliche, rechtliche, humanitäre oder dringende persönliche Gründe vorliegen. In diesen Fällen ist eine Duldung (als zeitlich begrenzte Aussetzung der Abschiebung) zu erteilen (siehe Seite 18ff.).

Abschiebungshaft: Zur Sicherung der Abschiebung kann unter bestimmten Voraussetzungen Abschiebungshaft angeordnet werden. Die rechtlichen Grundlagen für die Abschiebungshaft sind in § 62 AufenthG geregelt. Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann (*ultima ratio*) (§ 62 Abs. 1 AufenthG).

De facto bedeutet Abschiebungshaft eine Haft ohne Straftat. Der Flüchtlingsrat NRW e.V. fordert die generelle Abschaffung der Abschiebungshaft!

5. HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN NACH UNANFECHTBARER NEGATIVER ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ASYLANTRAG

Im Folgenden werden Möglichkeiten aufgezeigt, die zur Erteilung eines **Aufenthaltsrechtes** oder einer **Duldung** führen können. Für die Erteilung von Duldungen und Aufenthaltserlaubnissen sind bei kommunal zugewiesenen Personen die örtlichen ABHn, in Aufnahmeeinrichtungen des Landes die ZABn zuständig.

Hinweis: Der folgende Überblick zeigt gesetzliche Möglichkeiten auf, ein Bleiberecht bzw. eine Duldung in Deutschland zu erlangen. Er ersetzt jedoch in keinem Fall die Arbeit von Beratungsstellen oder anwaltliche Beratung!

5.1. DIE DULDUNG

„Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (Duldung nach § 60a AufenthG):

Eine Abschiebung darf nicht durchgeführt werden, wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe dem entgegenstehen. Zu diesen Duldungsgründen zählen bspw. fehlende Ausweisdokumente oder Krankheiten, die eine Reiseunfähigkeit begründen. Auch aus humanitären, dringenden persönlichen Gründen oder wenn ein erhebliches öffentliches Interesse am Verbleib der Person in der Bundesrepublik (bspw. als Zeugin in einem Strafverfahren) besteht, kann eine Duldung erteilt werden.

Hinweis: Bei Personen, die geduldet sind, schützt Arbeit allein i. d. R. nicht vor einer Abschiebung. Eine Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung bspw. für die Erteilung einer Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung (siehe Seite 19)

und i. d. R. für ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG (siehe Seite 23f.). Eine Arbeit wird zudem positiv bei der Entscheidung über einen Härtefallantrag berücksichtigt (siehe Seite 25).

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG):

Nimmt jemand eine Ausbildung auf, kann dies einen dringenden persönlichen Grund für eine Duldung darstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht sogar ein Anspruch auf die Erteilung einer Duldung zum Zwecke und für den Zeitraum einer Ausbildung. Dies gilt seit dem 01.01.2020 nicht mehr nur für eine „qualifizierte Berufsausbildung“, sondern unter bestimmten Umständen auch für eine Assistenz- und Helferinnen-ausbildung. Für die Erteilung muss die Identität der Antragstellerin innerhalb einer bestimmten Frist geklärt werden. Hat die Person die Ausbildung jedoch nicht bereits als Asylsuchende aufgenommen, sondern nimmt diese aus einer Duldung heraus auf, ist nun eine Vor-duldungszeit von drei Monaten erforderlich. Es gelten dann zusätzliche Ausschlussgründe.

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG):

Seit dem 01.01.2020 **soll** (im Regelfall) bei „nachhaltiger Beschäftigung“ eine 30-monatige Duldung erteilt werden. Die Beschäftigungsduldung wird im Gegensatz

zur Ausbildungsduldung auch der Ehe- und Lebenspartnerin sowie den minderjährigen ledigen Kindern der betreffenden Person erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung sind weitreichend. Die Beschäftigungsduldung soll erteilt werden, wenn die geduldete Person u. a. seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist und eine 18-monatige Vorbeschäftigungszeit nachweisen kann, durch die ihr Lebensunterhalt in den letzten zwölf Monaten vollständig gesichert war und aktuell gesichert ist. Die Identitäten der betreffenden Person und ihrer Ehe- bzw. Lebenspartnerin müssen innerhalb einer bestimmten Frist geklärt werden. Weitere Voraussetzungen müssen zudem auch von der Ehe- oder Lebenspartnerin sowie den minderjährigen ledigen Kindern der betreffenden Person erfüllt werden.

5.2. BLEIBERECHTE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Hinweis: Grundsätzlich müssen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die allgemeinen Voraussetzungen (§ 5 AufenthG), wie bspw. ein gesicherter Lebensunterhalt und die Passpflicht, erfüllt sein. Besonderheiten und Ausnahmen finden sich in den spezifischen Voraussetzungen der einzelnen Aufenthaltserlaubnisse. Um alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zu prüfen, sollte **anwaltliche Unterstützung** eingeholt werden.

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach sog. Ausbildungsduhlung (§ 18a Abs. 1a AufenthG¹⁰)

Eine Person mit einer Ausbildungsduhlung (siehe Seite 19) hat nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Aufenthaltserlaubnis für „qualifizierte Geduldete“ zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a Abs. 1 AufenthG¹¹):

Einer geduldeten Person, die in Deutschland bspw. eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, **kann** eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer dieser Qualifikation entsprechenden Beschäftigung für zwei Jahre erteilt werden; es besteht hierauf jedoch

¹⁰ Ab dem 01.03.2020 findet sich diese Regelung im § 19d Abs. 1a AufenthG.

¹¹ Ab dem 01.03.2020 findet sich diese Regelung im § 19d Abs. 1 AufenthG.

kein Anspruch. Da Personen, die im Asylverfahren als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden sind (siehe Seite 9ff.) nur eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, wenn ein Anspruch auf deren Erteilung besteht (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG), ist diese Aufenthaltserlaubnis für sie verschlossen.

5.3. BLEIBERECHTE AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG:

Eine Aufenthaltserlaubnis **kann** einer geduldeten Person erteilt werden, wenn eine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist **und** mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Wenn die Abschiebung bereits seit 18 Monaten ausgesetzt ist, **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, sofern die Duldungsgründe weiterhin bestehen und die Person unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Diese Aufenthaltserlaubnis kann zum Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) erteilt werden, wenn bspw. die Ehe- oder Lebenspartnerin einer aufenthaltsberechtigten Person nicht die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erfüllt, beiden das Zusammenleben in einem anderen Staat jedoch nicht möglich ist.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG:

Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende unter 21 Jahren, die mindestens vier Jahre ohne Unterbrechung in Deutschland erlaubt, gestattet oder geduldet gelebt haben, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erlangen. Hierfür sind u. a. ein erfolgreicher vierjähriger Schulbesuch bzw. eine im Anschluss begonnene Ausbildung erforderlich. Eltern, minderjährige Geschwister, Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Kinder des aufenthaltsberechtigten jungen Menschen können (weiter) geduldet werden und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ggf. auch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 25a Abs. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG:

Auch für Erwachsene besteht die Möglichkeit zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund „nachhaltiger Integration“. Dies betrifft Personen, die mindestens seit sechs (wenn sie minderjährige Kinder haben) oder acht Jahren ununterbrochen in Deutschland gelebt haben, gute Integrationsleistungen nachweisen und ihren Lebensunterhalt „überwiegend“ selbst sichern können. Die Umsetzung für NRW klärt seit dem 25.03.2019 ein **Erlass** der Landesregierung. Nach 30-monatigem Besitz einer Beschäftigungsduldung (siehe Seite 19f.) **soll** für

die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von den genannten Voraufenthaltszeiten abgesehen werden.

5.4. SONSTIGE BLEIBERECHTE AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN

Eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27ff. AufenthG) kommt zum einen bei Eheschließung mit einer Deutschen oder einer aufenthaltsberechtigten ausländischen Staatsangehörigen in Betracht.

Hinweis: Für die Eheschließung müssen zunächst Unterlagen, wie bspw. ein Ehefähigkeitszeugnis, beschafft werden. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Wenn die Abschiebung bislang an fehlenden Papieren gescheitert war, ist bei Vorlage des Passes nicht auszuschließen, dass eine Abschiebung vor der Eheschließung erfolgt. Hier sollte im Vorhinein eine Beratungsstelle aufgesucht werden.

Ebenso kann die Geburt eines deutschen oder aufenthaltsberechtigten Kindes zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den „ungesicherten“ Elternteil führen. Auch hierzu ist das Aufsuchen einer Beratungsstelle sinnvoll.

5.5. HÄRTEFALLANTRAG

In sog. Härtefällen kann die zuständige ABH auf Ersuchen der Härtefallkommission (HFK) NRW eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilen. Ein Ersuchen der HFK ist für die ABH jedoch nicht bindend. **Hier** erhalten Sie weiterführende Informationen zur HFK NRW.

Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls sind, dass die Person vollziehbar ausreisepflichtig ist, alle anderen rechtlichen Mittel ausgeschöpft und gute Integrationsleistungen erbracht worden sind. Zudem muss eine nordrhein-westfälische ABH für die Person zuständig sein, womit in der Praxis ein Ausschluss von sog. Dublin-Fällen (siehe Seite 5) verbunden ist. I. d. R. wird ein Härtefallantrag abgelehnt, wenn die betreffende Person Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Ein Härtefallantrag schützt oft bis zur Entscheidung vor einer Abschiebung, jedoch gibt es hierfür keine rechtliche Garantie.

Hinweis: Anträge müssen unbedingt vollständig eingereicht werden. **Diese Liste** informiert über die relevanten Inhalte eines Härtefallantrags.

5.6. PETITIONSAUSSCHUSS NRW

An den Petitionsausschuss NRW kann sich wenden, wer sich über (eine Entscheidung von) Behörden, die der Aufsicht des Landes NRW unterstehen, beschweren möchte. Auch von Abschiebung bedrohte Personen können sich an den Petitionsausschuss wenden und ihren „Fall“ vortragen.

Der Ausschuss muss sich mit dem Fall befassen, den Sachverhalt klären und mit den Beteiligten nach Lösungen suchen. Er kann die Verwaltung dazu anregen, einen Fall erneut zu überdenken und Maßnahmen empfehlen. Empfehlungen des Petitionsausschusses haben keine rechtlich bindende Wirkung, werden aber dennoch häufig befolgt.

Das Einreichen einer Petition beim Ausschuss garantiert nicht, dass die Abschiebung während der Lösungsfindung ausgesetzt wird, oft wird es jedoch so gehandhabt.

Weitere Informationen zur Arbeit des Petitionsausschusses NRW finden Sie [hier](#).

5.7. WEITERE HANDLUNGSOPTIONEN BEI (DROHENDER) ABSCHIEBUNG

Kirchenasyl:

In bestimmten Einzelfällen kann Kirchenasyl hilfreich sein. Insbesondere in Härtefällen im Rahmen eines Dublin-Verfahrens bietet es eine Möglichkeit, den Selbsteintritt Deutschlands zu erreichen. Damit Gemeinden Kirchenasyl gewähren, ist das Vorliegen einer rechtlichen Perspektive, also der Möglichkeit, rechtlich ein Bleiberecht erwirken zu können, wichtig.

Hinweis: Zum 01.08.2018 hat das BAMF seine Regelungen zum Umgang mit Kirchenasylan in sog. Dublin-Fällen verschärft, wodurch deren Umsetzung immer schwieriger wird. Das BAMF geht in unterschiedlichen Fallkonstellationen vom „Flüchtigsein“ der Person aus und verlängert daraufhin die Überstellungsfrist (siehe Seite 5f.). Dies widerspricht der Rechtsprechung des OVG NRW, das mehrfach entschieden hat, dass Personen im Kirchenasyl nicht „flüchtig“ sind, wenn das Kirchenasyl den Behörden gemeldet worden ist. Eine solche Einstufung des BAMF sollte daher gerichtlich überprüft werden.

Informationen und Kontakte zum Kirchenasyl finden Sie [hier](#).

Ausländerrechtliche Beratungskommissionen („lokale Härtefallkommissionen“):

In einigen NRW-Städten (bspw. in Köln) gibt es lokale Härtefallkommissionen, die sich i. d. R. aus Vertreterinnen der Ratsfraktionen, der ABH und aus Vertreterinnen von Wohlfahrtsverbänden sowie ggf. von lokalen Flüchtlingsorganisationen zusammensetzen und sich über letzte Bleiberechtswege in Härtefällen beraten.

Solidarische Unterstützungsaktionen:

Öffentliche Solidaritätsbekundungen mit den Betroffenen vor Gemeinschaftsunterkünften erzielen Aufmerksamkeit und signalisieren gesellschaftlichen Beistand. Zudem können öffentliche Petitionen, die von vielen Personen unterzeichnet und daraufhin bspw. beim Land- oder Bundestag eingereicht werden, Druck auf Entscheidungsträgerinnen ausüben.

Werden Abschiebungen auf einem normalen Linienflug durchgeführt und befinden sich Passagiere an Bord, die ihre Solidarität bspw. durch Aufstehen bekunden, ist es schon vorgekommen, dass Flugzeuge nicht gestartet sind. Wenn die Pilotin ein Sicherheitsrisiko im Fall des Startens der Maschine erkennt, obliegt dieser die Entscheidungsgewalt über den Start der Maschine.

Abschiebungsbeobachtung am Flughafen informieren:

Eine Abschiebung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckung. Maßnahmen seitens der Behörden unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das gilt bspw. auch für die Abnahme von Handys und das Festhalten einer Person am Flughafen. Für das Monitoring von Abschiebungen gibt es in NRW zwei Ansprechpersonen. Diese führen Beobachtungen am Flughafen Düsseldorf sowie am Flughafen Köln/Bonn durch:

Kontakt: Abschiebungsbeobachtung: Flughafen Zentralgebäude Ost, Raum 4031, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211 9513 300, Mail: abschiebebeobachtung@diakonie-rwl.de, Ansprechpartnerinnen: Dalia Höhne, Mobil: 0160 7086403 und Elena Vorländer, Mobil: 0151 12655591

Unterstützerinnen / Rechtsanwältin verständigen:

Im Falle des Vollzugs der Abschiebung sollten sich Betroffene nach Möglichkeit sofort mit ihren Unterstützerinnen in Verbindung setzen. Auch das Einschalten einer Rechtsanwältin kann hilfreich sein, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Abschiebung rechtswidrig werden lassen könnten (bspw., wenn eine

Schwangerschaft oder eine Erkrankung, welche die Abschiebung beeinträchtigen können, vorliegen). Unterstützerinnen vor Ort leisten nicht nur einen wichtigen solidarischen Beistand, sondern haben auch eine wichtige beobachtende Funktion: Sie können das Monitoring über Menschenrechtsverletzungen und (auffällige) Verfahrensfehler vornehmen und ggf. eine Rechtsanwältin herbeirufen.

Aufgrund der Tatsache, dass Abschiebungen oft sehr früh am Morgen stattfinden, ist es jedoch i. d. R. schwierig, seine Rechtsanwältin noch rechtzeitig zu erreichen. Ggf. sollten daher schon im Vorhinein Vereinbarungen getroffen werden, welche Handlungsmöglichkeiten im Falle einer akuten Abschiebung bestehen. Gibt es keine Möglichkeit mehr eine Abschiebung zu verhindern, kann es für die Betroffenen hilfreich sein, auch nach der Ankunft im Zielstaat mit Unterstützerinnen und ggf. auch mit der Rechtsanwältin in Kontakt zu bleiben, um zu prüfen, ob die Abschiebung unzulässig war oder unter Verletzung von Menschenrechten oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden hat. Dafür sollte im Vorhinein geklärt werden, wer die Kosten für die weitere anwaltliche Unterstützung übernimmt.

Eine Übersicht von **Unterstützungsorganisationen** in verschiedenen Herkunftsstaaten finden Sie [hier](#) und [hier](#) für Dublin III-Staaten.

Informieren Sie sich und andere:

Über Informations-/Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit schaffen Sie Sensibilität für das Thema Abschiebungen und signalisieren gleichzeitig Ihre Solidarität mit von Abschiebung Betroffenen. Auch den Flüchtlingsrat NRW e.V. können Sie über Härtefälle bei Abschiebungen informieren. Ihre Angaben können die Presse- und Lobbyarbeit des Flüchtlingsrates NRW unterstützen.

Kontakt: E-Mail: info@fnrnw.de oder telefonisch unter 0234 587 315 60.

6. IMPRESSUM

Flüchtlingsrat NRW e.V.

V.i.S.d.P.: Aktualisierung: Mira Berlin

Wittener Straße 201

D- 44803 Bochum

Tel.: 0234 - 587315 - 60

Fax: 0234 - 587315 - 75

Telefonische Erreichbarkeit: Mo - Fr, 10 - 16 Uhr

E-Mail: info@fnrw.de

Internet: <http://www.fnrw.de>

[facebook.com/fluechtlingsratNRW](https://www.facebook.com/fluechtlingsratNRW)

twitter.com/FRNRW

© Flüchtlingsrat NRW e.V. 01/2020